

12/SN-54/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Le 2 - 82/4

Graz, am 24. April 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelbewirt-
schaftungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

13.04.84
26/10/84

26 APR. 1984

1984-04-27

frainer

Dr. Schanzl

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidialabteilung
8010 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter
Dr. Wielinger
Telefon DW (0316) 831/ 2428
Telex 031838 lgr gza
Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 21 Le 2 - 82/4

Graz, am 24. April 1984

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelbe-
wirtschaftungsgesetz 1952 ge-
ändert wird.

Bezug: 13.102/01-I 3/84

Zu dem mit do. Note vom 14. Februar 1984, obige Zahl,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Le-
bensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, wird
nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 1 Abs. 1 erscheint
nicht zweckmäßig, da der Warenkatalog, für welchen Bewirt-
schaftungsmaßnahmen vorgesehen sind, wesentlich unbestimmter
als in der derzeitigen Fassung ist.

Mit dem beabsichtigten Entfall des § 2 a, der zumindest
bestimmt, unter welchen Voraussetzungen derartige Eingriffe
vorgenommen werden können, sind nahezu uneingeschränkte Ein-
griffsmöglichkeiten in weite Bereiche der Wirtschaft gegeben.

Es fehlen weiters Bestimmungen darüber, wann Bewirt-
schaftungsmaßnahmen gesetzt werden können und unter welchen Be-
dingungen die Voraussetzungen für Anordnungen nicht mehr gege-
ben sind.

- 2 -

So sind beispielsweise auf dem Brotgetreidesektor Anordnungen aus dem Jahre 1957 noch in Kraft, obwohl zwischenzeitig mit Bestimmtheit von einer Versorgungskrise nicht mehr gesprochen werden kann. Diese Bestimmungen stellen aus verwaltungstechnischer Sicht eine enorme Belastung der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Ämter der Landesregierung dar und bedürfen, soweit sie nicht für die Regelung des Getreidemarktes entbehrlich sind - in diesen Fällen wären über das Marktordnungsgesetz entsprechende Vorkehrungen zu treffen - einer dringenden Revision.

Insgesamt betrachtet wäre in Anlehnung an das Versorgungssicherungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 282, für den Fall von Versorgungsstörungen eine entsprechende generelle Regelung auf dem Sektor der Nahrungsmittelerzeugung, -verarbeitung und -vermarktung dringend erforderlich und führen die gegenständlichen Novellierungsvorschläge zu keinem brauchbaren Ergebnis.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann: